



**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 15/5127**

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
  
24105 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Kommunalabteilung  
  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom  
20.09.2004 - L 215

Unser Zeichen  
LRH 42

Telefon (0431) 6641-3  
Durchwahl 6641-498

Datum  
29. Oktober 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur, LT-Drucksache 15/3602 vom 13.08.2004**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesrechnungshof bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur“ Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Sonderbericht „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ vom 28.11.2003 hat der Landesrechnungshof u. a. Maßnahmen angeregt, um in Schleswig-Holstein zu deutlich effektiveren und effizienteren kommunalen Verwaltungsstrukturen zu gelangen. Den vorliegenden Gesetzentwurf betrachtet der Landesrechnungshof als einen Beitrag auf dem Weg dorthin. Schließlich entspringt der Vorschlag einer fakultativen hauptamtlichen Verwaltungsleitung für große Ämter dem dringenden Wunsch und anerkannten Bedarf der Verantwortlichen am Ostufer der Kieler Förde, die aus den 3 amtsfreien Gemeinden Heikendorf, Schönkirchen und Mönkeberg ein großes Amt von ca. 18.500 Einwohnern bilden wollen. Das Gesetzgebungsvorhaben wird daher grundsätzlich begrüßt.

Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die **Bezeichnung des Gesetzes** vermittelt den Eindruck einer umfassenden Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur, während es sich im Grunde um eine Änderung der Amtsordnung mit den daraus resultierenden Anpassungen und Folgeregelungen in anderen Gesetzen und Verordnungen handelt. Lediglich das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wird darüber hinaus materiell wesentlich ergänzt, insbesondere mit der künftig vorgesehenen Möglichkeit eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.

In diesem Zusammenhang erinnert der Landesrechnungshof an seine in dem genannten Sonderbericht dargelegte Auffassung, dass nach einer Freiwilligkeitsphase auch gesetzgeberische Maßnahmen zur Schaffung leistungsfähigerer und wirtschaftlicherer Verwaltungsstrukturen notwendig sein werden.

2. Die **Möglichkeit einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung** bei Ämtern ist nachvollziehbar. Schließlich sieht die Gemeindeordnung schon verpflichtend ab der Grenze von 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine hauptamtliche Verwaltungsleitung der Städte und Gemeinden vor (vgl. §§ 49, 60 GO). Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung dürfte die Erkenntnis sein, dass eine ehrenamtliche Bürgermeisterin/ein ehrenamtlicher Bürgermeister neben ihrer/seiner hauptberuflichen Tätigkeit zeitlich nicht in der Lage ist, den Anforderungen einer hauptamtlichen Leitung der Verwaltung gerecht zu werden. Zwar kommt dem Amt in erster Linie nur eine dienende und helfende Funktion bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden zu; darüber hinaus hat das Amt aber zunehmend auch wesentliche eigene Aufgaben erhalten, die in den §§ 3 bis 5 festgelegt sind. Gerade dieser Aufgabendualismus und der damit verbundene Umfang an Aufgaben und Personal erfordert eine leistungsfähige Amtsverwaltung mit einer hauptamtlichen Leitung ab einer gewissen Größenordnung.
3. Die vorgesehene **Bezeichnung „Amtsbürgermeisterin/Amtsbürgermeister“** für die hauptamtliche Verwaltungsleitung der Ämter hält der Landesrechnungshof für unglücklich. Dadurch wird die unterschiedliche kommunalverfassungsrechtli-

che Aufgabenstellung zu den haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Gemeinden und Städten verwischt und die wissenschaftliche Diskussion zur demokratischen Legitimation der Ämter unnötig neu entfacht. Gerade die Auffassung der Landesregierung, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Amtsverfassung in Schleswig-Holstein nicht bestehen, hätte durch eine andere Bezeichnung unterstrichen werden können. In diesem Punkt teilt der Landesrechnungshof die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, der im Rahmen seiner Vorschläge zur Weiterentwicklung der Amtsordnung die Bezeichnung „Amtsdirektor“ vorgeschlagen hat.

Unter diesem verfassungsrechtlichen Blickwinkel wäre es zur Bestätigung der Rolle der schleswig-holsteinischen Ämter als Verwaltungsgemeinschaft konsequenter gewesen, auch das hauptamtliche leitende Verwaltungsorgan durch den Amtsausschuss wählen zu lassen.

Wenn man allerdings aus verfassungsrechtlichen oder verfassungspolitischen Gründen eine Steigerung des demokratischen Legitimationsniveaus für notwendig hält, dann müsste grundlegend über die Rolle des Amtes nachgedacht werden und insbesondere die Bildung bzw. Wahl des Amtsausschusses mit seinen umfassenden Kompetenzen mit in die Überlegungen einbezogen werden. Eine Sonderregelung allein für die Wahl des hauptamtlichen leitenden Verwaltungsorgans erscheint dann nicht ausreichend bzw. widersprüchlich. Zu Recht kann die Frage gestellt werden, warum das hauptamtliche leitende Verwaltungsorgan eine andere demokratische Legitimation erfahren soll als das ehrenamtliche Organ „Amtsvorsteher“.

4. Die über die Folgeregelungen der Amtsordnung hinaus gehenden materiellen Änderungen des **Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit** werden begrüßt, da sie den kommunalen Körperschaften weitere Kooperationsformen ermöglichen. In dem o. a. Sonderbericht hat der Landesrechnungshof u. a. festgestellt, dass im Regelfall die Zusammenarbeit für die beteiligten kommunalen Körperschaften mit Vorteilen verbunden ist.

Abschließend möchte ich auf das Schreiben des Innenministers vom 21. Oktober 2004 hinweisen, in dem dieser den Vorschlag des Landesrechnungshofs unterstützt, die Vorschrift des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz zu ändern. Ich wäre dem Innen- und Rechtsausschuss dankbar, wenn dieser standardsenkende und zu Einsparungen führende Vorschlag im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls mit verabschiedet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann